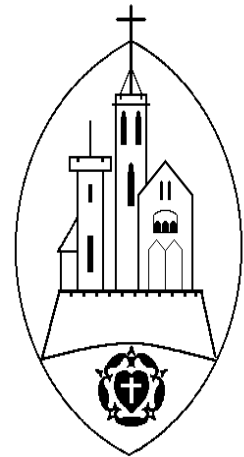


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Gesamtvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musikedition vom 18. März/26. März 2003	118
Änderung der Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung vom 24.06.2003	119
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission	
ARR 1/2003 - Gehaltsentwicklung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen im Bereich des kirchlichen Dienstes	120
ARR 2/2003 - Zahlung eines Urlaubsgeldes für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen im Bereich des kirchlichen Dienstes	120
ARR 3/2003 - Einführung von Arbeitszeitkonten in Kindertagesstätten und Diakonie-Sozialstationen im kirchlichen Bereich	120
ARR 4/2003 - Änderung der Ordnung für Beschäftigte in Arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Einrichtungen/Projekten der Arbeits- und Berufsförderung	122
ARR 5/2003 - Zahlung einer Vollzugszulage	123

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	123
Freie Mitarbeiterstellen	126
Freie Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen	128

PERSONALNACHRICHTEN

Personalnachrichten	129
---------------------	-----

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Neue Siegel für die Kirchengemeinden Zipsendorf, Waffenrod-Hinterrod, Molbitz, Brahmenau, Falkenhain, Nirmsdorf, Neubrunn, Kühdorf, Heichelheim, Bernshausen, Hirschfeld, Pölzig, Wernsdorf, Sölmnitz, Niederschmalkalden und Möckers	130
---	-----

HINWEISE

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Bereich	135
--	-----

BEILAGE

Anlagen zur Ziff. 1 der ARR 1/2003	
------------------------------------	--

A. Gesetze und Verordnungen

Gesamtvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musikedition

vom 18. März/26. März 2003

Nachstehend veröffentlicht der Landeskirchenrat den zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwertungsgesellschaft Musikedition geschlossenen Gesamtvertrag vom 18. März/26. März 2003 betr. die öffentliche Aufführung, Aufnahme auf Bild- oder Tonträger, mechanische und digitale Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe von dem Schutz der §§ 70 und 71 Urheberrechtsgesetz unterliegenden Musikwerken für nicht kommerzielle Zwecke (ABl. EKD 2003, S. 132). Dieser Gesamtvertrag gilt auch zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, deren Superintendenturen, Kirchengemeinden, kirchlichen Werken und Einrichtungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2003. Er ersetzt den zum 31. Dezember 2002 gekündigten Vertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition als Rechtsnachfolgerin der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Verleger und der Evangelischen Kirche in Deutschland betr. Gebühren für die Aufführung und Vervielfältigung musikwissenschaftlicher Bearbeitungen vom 31. Oktober/18. November 1974 (ABl. EKD 1975, S. 2).

Eisenach, den 06. Juni 2003
(Az.: 5804-03)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Dr. Hübner i.V.
Oberkirchenrat*

Gesamtvertrag

zwischen der

VG Musikedition - Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen von Musikwerken, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung,
Königstor 1 a, 34117 Kassel,
vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Geschäftsführer

- nachstehend als „VG Musikedition“ bezeichnet -

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12,
30419 Hannover,

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes

- nachstehend als „EKD“ bezeichnet -

über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 Ur- heberrechtsgesetz:

§ 1

Nutzungseinwilligung

(1) Die VG Musikedition erteilt

- a) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden, sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen, insbesondere diejenigen, die in der „Liste der Berechtigten“ geführt werden,
- b) den Mitgliedern der der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und dem Posaunenwerk der evangelischen Kirche in Deutschland,
- c) den Bild- und Tonstellen der EKD und ihrer Gliedkirchen,
- d) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

die Einwilligung zur öffentlichen Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Werkrepertoires, das dem Schutz der §§ 70 und 71 Urheberrechtsgesetz unterliegt, nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Nutzungseinwilligung schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietung auf Bild- oder Tonträger, zur mechanischen und digitalen Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe für nicht kommerzielle Zwecke ein.

(3) Die Nutzungseinwilligung ist an Dritte nicht übertragbar.

§ 2

Vergütung

(1) Die EKD zahlt als jährliche Vergütung für die nach § 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. August eines Jahres

für die Kalenderjahre 2003 bis 2007 einschließlich
Euro 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend Euro)

für das Kalenderjahr 2008
Euro 21.000,- (in Worten: einundzwanzigtausend Euro)

für die Kalenderjahre 2009 und 2010 je
Euro 21.500,- (in Worten: einundzwanzigtausendfünfhundert
Euro)

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetz-
lich festgelegten Höhe.

- (2) Die Vergütung wird für das Jahr 2011 neu bestimmt, wenn
sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten
Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um mehr als 10
Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind
in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung nach billigem Er-
messen neu festzusetzen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Durch die Zahlung des Pauschalbetrages nach § 2 sind abgegolten:

- a) Musikaufführungen in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen
Veranstaltungen und bei kirchlichen Feiern,
- b) Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei kirchlichen
Veranstaltungen, unabhängig von der Entrichtung eines
Eintrittspreises, wie z.B. Gemeindeabende, Gemeindefeste,
regionale oder überregionale Kirchentage, Jugendveranstaltungen
und ähnliche, die die nach diesem Vertrag Berechtigten als
alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
durchführen oder die gemeinsam mit den aus dem Pauschalvertrag
der katholischen Kirche Berechtigten durchgeführt werden,
- c) Musikwiedergaben im Rahmen kirchlicher Arbeit.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie
kann erstmals zum 31. Dezember 2010 mit einer Frist von sechs
Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt
werden.

Hannover , den 18. März 2003

Für die EKD
Valentin Schmidt
Präsident

Kassel , den 26. März 2003

Für die VG-Musikedition

Dr. Martin Beute
Präsident

Christian Krauß
Geschäftsführer

Änderung der
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung

vom 24.06.2003

Die Anlage zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Besoldung der Pfar-
rer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen in der Fassung
vom 04.12.2002 (Amtsblatt 2003, S. 10) wird wie folgt geändert:

B. Vikarsbesoldung

(gültig ab 1. Juni 2003)

I. Grundbetrag **938,51 €**

II. Familienzuschlag

- 1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich
in der Stufe 1 93,91 €
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berück-
sichtigende Kind (Stufen 2 und 3)
um je 80,34 €
 - b) für jedes weitere zu berück-
sichtigende Kinde um je 205,70 €

**C. Besoldung der Kirchenbeamten bis Besoldungs-
gruppe A 11**

(gültig ab 1. Juni 2003)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe			
	A 8 (in €)	A 9 (in €)	A 10 (in €)	A 11 (in €)
1	1.604,34	1.709,30	1.841,77	2.123,08
2	1.604,34	1.709,30	1.841,77	2.123,08
3	1.651,09	1.755,28	1.905,68	2.123,08
4	1.721,20	1.830,10	2.001,54	2.221,30
5	1.791,30	1.904,92	2.097,41	2.319,53
6	1.861,41	1.979,75	2.193,28	2.437,77
7	1.931,51	2.054,58	2.289,13	2.516,00
8	1.978,26	2.106,01	2.353,05	2.581,48
9	2.024,99	2.157,45	2.416,96	2.646,96
10	2.071,73	2.208,89	2.480,86	2.712,46
11	2.118,47	2.260,33	2.544,78	2.777,96
12	---	---	---	2.843,43

II. Familienzuschlag

- 1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich
 - in der Stufe 1 89,42 € A 8
 - 93,91 € A 9 - A 11

- | | | | |
|--|----------|-------------------|--|
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich | | | |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 80,34 € | ab 1. Mai 2004 | lineare Anhebung der Vergütung um 1,0 v.H. und Anhebung des Bemessungssatzes Ost um 1,5 v.H. |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je | 205,70 € | ab 1. Januar 2005 | lineare Anhebung der Vergütung um 1,0 v.H. |

III. Allgemeine Zulagen

Die allgemeine Zulage beträgt		
monatlich	14,61 €	A 8
	63,52 €	A 9 - A 11

Eisenach, d. 24.06.2003
(4211/4211)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Hübner
Oberkirchenrat*

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission

Arbeitsrechtsregelung 1/2003

Gehaltsentwicklung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen im Bereich des kirchlichen Dienstes

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 09.04.2003 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die linearen Vergütungserhöhungen erfolgen auf der Grundlage des Tarifabschlusses 2003 für den BAT-Bereich, die Angleichungen Ost auf der Grundlage des Tarifabschlusses 2003 für den BAT/O-Bereich zu den nachfolgend aufgeführten Einführungs-terminen:

- Die Vergütungen (Grundvergütung, Ortszuschlag) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) fallen, entwickeln sich wie folgt:

ab 1. Juni 2003	lineare Anhebung der Vergütung um 2,4 v.H. und Anhebung des Bemessungssatzes Ost um 1,0 v.H.
-----------------	--

Arbeitsrechtsregelung 2/2003

Zahlung eines Urlaubsgeldes für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen im Bereich des kirchlichen Dienstes

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 09.04.2003 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) fallen und für die nicht die Arbeitsrechtsregelung 9/2001 zur Anwendung kommt, erfolgt unbefristet ab dem Jahr 2003 die Zahlung eines Urlaubsgeldes nach der Anlage 13 -Regelung über ein Urlaubsgeld- der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland - AVR-Fassung Ost.

Arbeitsrechtsregelung 3/2003

Einführung von Arbeitszeitkonten in Kindertagesstätten und Diakonie-Sozialstationen im kirchlichen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 09.04.2003 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Ergänzung der KAVO

§ 2 wird um folgenden Buchstaben c ergänzt:

„ c) Für Angestellte in Kindertagesstätten und Diakonie-Sozialstationen gilt die KAVO vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992) in der jeweils geltenden Fassung mit den Sonderregelungen der Anlage 3. Die Sonderregelungen sind Bestandteil der KAVO vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992) in der jeweils geltenden Fassung.“.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Mai 2003 in Kraft.

Anlage 3

**Sonderregelungen
für Angestellte in Kindertagesstätten und Diakonie-
Sozialstationen
(SR 2c KAVO)**

**Nr. 1
Zu §§ 1 und 2 - Geltungsbereich -**

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte, die in Kindertagesstätten und Diakonie-Sozialstationen tätig sind.

**Nr. 2
Zu Abschnitt IV - Arbeitszeit -**

Zusätzlich zu den Regelungen dieses Abschnitts gelten die Regelungen der §§ 9 b, 9 c Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland -AVR-Fassung Ost, mit der Maßgabe, dass anstelle der dort genannten Verweise auf andere Paragraphen der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland -AVR-Fassung Ost - ohne §§ 9 b, 9 c - die analogen Regelungen der KAVO in Anwendung zu bringen sind.

Übergangsregelung:

Die bisherigen Regelungen des Abschnitts IV -Arbeitszeit- können anstelle der Sonderregelungen noch bis zum 31.12.2003 angewendet werden.

I. Auszug aus: AVR DW/EKD

§ 9b Arbeitszeitkonten

(1) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber richtet für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter ein Jahresarbeitszeitkonto ein und führt dieses. Auf Antrag der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters kann zusätzlich ein Langzeitarbeitszeitkonto eingerichtet werden.

(2) Die geleistete Arbeitszeit ist auf dem Jahresarbeitszeitkonto gutzuschreiben. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Zeiten des entschuldigten bezahlten Fernbleibens vom Dienst (z.B. Urlaub, Arbeitsunfähigkeit und Dienstbefreiung nach § 11) werden mit der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit, in Ermangelung derselben mit einem Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit pro Fehltag gutgeschrieben.

(4) Auf Antrag der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters kann der über den nach dem Bundesurlaubsgesetz zustehenden Mindesturlaub hinausgehende Resturlaub durch Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

(5) Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ist jeweils zu Beginn eines Kalendermonats der aktuelle Kontostand ihres/seines jeweiligen Jahresarbeitszeitkontos mitzuteilen (Monatsarbeitszeitsaldo). Dabei werden die jeweiligen monatlichen Kontensaldi zu einem fortlaufenden Jahresarbeitszeitsaldo aufaddiert.

Pro Kalendermonat kann von der monatlichen Soll-Arbeitszeit um jeweils bis zu 30 Plusstunden (§ 9c Abs. 1) bzw. bis zu 30 Minusstunden (§ 9c Abs. 5) abgewichen werden. Im Einzelfall kann die monatliche Soll-Arbeitszeit auch um mehr als 30 Minusstunden unterschritten werden, wenn hierüber zuvor eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber getroffen wurde. Wird die monatliche Soll-Arbeitszeit um mehr als 30 Stunden überschritten, so verfallen diese über 30 Stunden hinausgehenden Stunden, es sei denn, sie gelten als Überstunden im Sinne des § 9c Abs. 4 oder über die Anrechnung dieser Plusstunden auf einem Arbeitszeitkonto wurde zuvor eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber getroffen.

Der fortlaufende Jahresarbeitszeitsaldo darf 50 Minusstunden nicht überschreiten.

(6) Bis zu 150 Plusstunden bzw. bis zu 50 Minusstunden können auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

(7) Für einzelne Arbeitsbereiche mit erheblichen Auslastungsschwankungen bzw. Saisonarbeit kann durch Dienstvereinbarung festgelegt werden, daß zum Zwecke einer Verstetigung der Bezüge von den Grenzen der Abs. 5 und 6 abgewichen werden kann.

(8) Weist der Jahresarbeitszeitsaldo zum 31. Dezember eines Jahres ein Zeitguthaben von mehr als 150 Stunden auf, so ist das diese Höchstgrenze von 150 Stunden übersteigende Zeitguthaben innerhalb der nächsten vier Monate zusammenhängend in Freizeit auszugleichen. Findet ein Zeitausgleich innerhalb dieser Frist aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht statt oder kann er aus tatsächlichen Gründen nicht stattfinden, so ist das Zeitguthaben als anteilige Vergütung auszubehalten. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung ist die Summe aus der Vergütung (§ 14 Abs. 1) und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters durch das 4,348fache ihrer/seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

(9) Dem rechtzeitigen Antrag einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters auf Zeitausgleich vom Jahresarbeitszeitkonto ist zu entsprechen, es sei denn, es stehen dringende dienstliche bzw. betriebliche Interessen oder die Interessen anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen, entgegen.

(10) Während eines Zeitausgleichs verringert sich das Arbeitszeitkonto um die Arbeitsstunden, die die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ohne den Zeitausgleich während dieses Zeitraumes dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleistet hätte, in Ermangelung einer solchen Festlegung um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit pro Ausgleichstag.

Eine Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs mindert das Jahresarbeitszeitkonto nur in der ersten Woche eines von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter in Anspruch genommenen Zeitausgleichs. Ab der zweiten Woche eines Zeitausgleichs gelten die für den Krankheitsfall während des Urlaubs geltenden Bestimmungen entsprechend (§ 28 Abs. 9).

(11) Für die Dauer eines Zeitausgleichs werden die Vergütung (§14 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. Bis zur Dauer von zwei Monaten während eines Zeitausgleichs vom Jahresarbeitszeitkonto wird eine Zulage gem. § 20 weitergezahlt.

(12) Wird für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter ein Langzeitarbeitszeitkonto eingerichtet, so sind durch Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber Regelungen zur Ansammlung und zum Ausgleich von Zeitguthaben auf dem Langzeitarbeitszeitkonto zu treffen.

(13) Die Jahres- und Langzeitarbeitszeitkonten sind bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses auszugleichen. Ist ein Ausgleich des Arbeitszeitkontos bis zum Ausscheiden nicht möglich, ist das Zeitguthaben oder die Zeitschuld mit den letzten Monatsbezügen auszugleichen. Bei Tod der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird ein vorhandenes Zeitguthaben an die Anspruchsberechtigten (§ 26a Abs. 1 und 2) ausbezahlt.

(14) Durch Dienstvereinbarung kann vereinbart werden, daß prozentual festgelegte Zeitzuschläge entsprechend der angegebenen Prozentzahl in Stunden umgerechnet und einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden (Faktorisierung). Im Rahmen dieser Dienstvereinbarung sind auch Regelungen über die Ansammlung und den Ausgleich des durch Faktorisierung erworbenen Zeitguthabens zu treffen.

§ 9c Plusstunden, Überstunden und Minusstunden

(1) Plusstunden sind die über die jeweilige monatliche Soll-Arbeitszeit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Die monatliche Soll-Arbeitszeit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters ergibt sich aus der Multiplikation der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters (§ 9 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Un-

terabs. 2) mit der Anzahl der Wochentage von Montag bis Freitag in dem jeweiligen Kalendermonat.

Die Anzahl der Wochentage von Montag bis Freitag in einem Kalendermonat reduziert sich um einen Tag für jeden Feiertag sowie jeweils den 24. und den 31. Dezember eines Kalenderjahres, wenn diese Tage auf einen Wochentag zwischen Montag und Freitag fallen.

(2) Plusstunden sind im Rahmen der betriebsüblichen bzw. dienstplanmäßigen Arbeit von allen vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu leisten. Für Teilzeitbeschäftigte dürfen Plusstunden nicht angeordnet werden. Mit Teilzeitbeschäftigten kann die Ableistung von Plusstunden vereinbart werden. Die bzw. der Teilzeitbeschäftigte kann die nach Satz 3 vereinbarten Plusstunden dann ablehnen, wenn diese für sie bzw. ihn unzumutbar sind.

(3) Die Vergütung der Plusstunden richtet sich nach § 9b Abs. 8. § 9 Abs. 3 Unterabs. 3 bleibt unberührt.

(4) Überstunden entstehen, wenn die monatliche Plusstundengrenze von 30 Stunden (§ 9b Abs. 5 Unterabs. 2) auf Basis der monatlichen Soll-Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters überschritten wird, sofern diese Arbeitsstunden angeordnet oder genehmigt sind.

Für Überstunden ist zusätzlich zur anteiligen Monatsvergütung nach § 9b Abs. 8 ein Zeitzuschlag nach § 20a zu bezahlen.

(5) Überstunden sind von vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Anordnung zu leisten. Überstunden sind jedoch auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortage anzusagen. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Minusstunden entstehen, wenn die Anzahl der tatsächlich in einem Kalendermonat geleisteten Arbeitsstunden die jeweilige monatliche Soll-Arbeitszeit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters (Abs. 1 Satz 2) unterschreitet. Sie werden dem Jahresarbeitszeitkonto in Höhe der jeweiligen Differenz belastet.

Arbeitsrechtsregelung 4/2003

Änderung der Ordnung für Beschäftigte in Arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Einrichtungen/Projekten der Arbeits- und Berufsförderung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – ARRG – sowie § 1 a Abs. 2 AVR DW EKD – Fassung Ost – in ihrer Sitzung am 09.04.2003 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung für Beschäftigte in Arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Einrichtungen/Projekten der Arbeits- und Berufsförderung wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält einen Satz 2 in folgender Fassung:

Eine Abgeltung des Urlaubsanspruches ist ausgeschlossen.

Arbeitsrechtsregelung 5/2003

Zahlung einer Vollzugszulage

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – ARRG – sowie § 1 a Abs. 2 AVR DW EKD – Fassung Ost – in ihrer Sitzung am 09.04.2003 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Es wird in die AVR des DW der EKD in der Fassung der Thüringer Sonderregelung hinter Anlage 7a eine Anlage 7b eingeführt.

Vollzugszulage

§ 1

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung in diesen Einrichtungen, Bereichen bzw. Abteilungen oder Stationen eine Vollzugszulage von monatlich 82,63 €

(2) Die Vollzugszulage ist bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, nicht zusatzversorgungspflichtig. Für die Mindestzeit werden auch solche Zeiträume angerechnet, während derer die Vollzugszulage nur aufgrund von Konkurrenzvorschriften oder nur wegen Ablauf der Krankenbezugsfristen nicht zugestanden hat.

§ 2

(1) Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen.

(2) Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht die Zulage in Höhe von 85 von Hundert zu.

§ 3

(1) Monatliche Zulagen, die nach den Anmerkungen zu den Eingruppierungsplänen für Pflegepersonen, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen psychiatrischen Abteilungen oder Stationen durchführen, in dem selben Zeitraum gezahlt werden, vermindern die Vollzugszulage um die Beträge dieser Zulagen, höchstens jedoch um insgesamt 46,02 € Satz 1 gilt auch für die monatlichen Zulagen, die an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in psychiatrischen Krankenhäusern oder psychiatrischen Kliniken, Abteilungen, Stationen; Pflegepersonen in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen, die ständig mit geisteskranken

Patienten arbeiten bzw. sie pflegen in dem selben Zeitraum gezahlt werden.

(2) Die Vollzugszulage vermindert sich ferner, wenn daneben für den selben Zeitraum dem Mitarbeiter/in eine Wechselschicht- oder Schichtzulage nach § 20 AVR zusteht, um die Hälfte dieser Zulage.

Die Arbeitsrechtsregelungen 1 bis 5/2003 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht. Sie treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt oder zu dem im Beschlusstext angegebenen Termin in Kraft.

Eisenach, den 19.05.2003
(4703-02)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Friemar*, Superintendentur Gotha, mit den Kirchgemeinden Friemar, Pferdingsleben, Tröchtelborn und Töttelstädt, im 1. Erledigungsfall
2. *Ilmenau I*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, im 2. Erledigungsfall
3. *Ilmenau III* (mit 50 % Studentenpfarramt), Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, im 1. Erledigungsfall
4. *Reurieth*, Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, mit den Kirchgemeinden Beinerstadt, Dingsleben, Reurieth und St. Bernhard, im 1. Erledigungsfall
5. *Sondershausen-Stockhausen*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, mit den Kirchgemeinden Badra, Großfurra und Sondershausen-Stockhausen, im 1. Erledigungsfall
6. *Spechtsbrunn*, Superintendentur Sonneberg, mit den Kirchgemeinden Haselbach, Lichtenhain und Spechtsbrunn, im 2. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Friemar:

Zum Pfarramt Friemar, einer 100 %-Pfarrstelle mit Dienstsitz in Friemar, gehören die Kirchgemeinden Friemar, Pferdingsleben, Tröchtelborn und Tötzelstädt. Die Gemeinden liegen zwischen den beiden Städten Gotha und Erfurt. Grundschule und Kindergarten befinden sich im Ort, die Regelschule im Nachbarort. In der Kreisstadt Gotha gibt es alle weiteren Schultypen. Das Dorf Friemar mit seinen ca. 1.200 Einwohnern hat eine gute kommunale Infrastruktur.

Die Pfarrstelle gehört in den Verbund des Kirchgemeindeverbandes „Fahner Land“, der 11 Kirchgemeinden in 3 Pfarrämtern umfasst. Den Pfarrstelleninhaber / die Pfarrstelleninhaberin erwartet hier ein Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, das die in den letzten Jahren gewachsene gemeinsame Arbeit in der Region engagiert fortsetzen will.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus befindet sich in Friemar neben der Kirche inmitten eines großen Pfarrgartens. Es wurde 1782 erbaut und Mitte der 90er Jahre umfassend saniert. Im 1. OG liegt die Pfarrwohnung, die aus 5 Zimmern, Küche und Bad auf einer Fläche von ca. 150 m² besteht. Weiterhin gibt es im Bereich des Pfarrhauses und des Pfarrgrundstückes eine Reihe von vielseitig nutzbaren Gemeinderäumen sowie zwei Garagen. Für die Arbeit in den Gemeinden steht ein VW-Kleinbus zur Verfügung.

Kirchen und Gemeindehäuser:

Sämtliche Kirchen und anderen Gebäude befinden sich in einem sehr guten baulichen Zustand. In der kalten Jahreszeit ist in allen Gemeinden die Arbeit in geheizten Räumen möglich.

Kirchliches Leben:

In allen Orten finden Gottesdienste im 14-tägigen Rhythmus sowie an den Feiertagen statt. Weiterhin gibt es im Laufe des Kirchenjahres viele gemeinsame Veranstaltungen mit den Gemeinden des Kirchgemeindeverbandes.

Die Christenlehre wird von einer teilangestellten Kindergärtnerin erteilt. Die musikalische Arbeit im Bereich der Kirchgemeinde wird von einer in der Region angestellten Kantorin und Ehrenamtlichen geleistet. Für Verwaltungsaufgaben steht eine Mitarbeiterin sowohl für den Kirchgemeindeverband als auch das Pfarramt zur Verfügung.

In Trägerschaft der Kirchgemeinde befindet sich ein sehr schöner Kindergarten. Ein engagiertes Team leistet dort sehr gute Arbeit. Zugleich ist die Kirchgemeinde Trägerin eines öffentlichen Jugendklubs mit 2 Mitarbeitern. Von der Pastorin / vom Pfarrer wird die inhaltliche Begleitung der Mitarbeiter im Jugendklub und im Kindergarten gewünscht.

Erwartungen:

Die Gemeinden sind für neue Ideen und Impulse sehr aufgeschlossen. Die Kirchenältesten werden ihre neue Pastorin / ihren Pfarrer aktiv dabei unterstützen. Wir erhoffen uns eine Pastorin / einen Pfarrer, die / der gern und offen auf die Menschen unserer

Dörfer zugeht, die Gottesdienste lebendig und gegenwartsbezogen gestaltet und Freude an der seelsorgerlichen Arbeit hat. Sie / er sollte im Miteinander mit den Ehrenamtlichen das gemeindliche Leben leiten, organisieren und aktiv mitgestalten können. Gesucht wird also eine teamfähige Pastorin / ein teamfähiger Pfarrer mit Berufung und Elan.

Ansprechpartner:

- Vakanzverwalter Pfarrer Matthias Ansorg: Tel. 036258/52360, e-mail: Pfarramt-Molschleben@gmx.de
- Pfarramt Friemar, Frau Marita Brandt: Tel. 036258/50316
- Kirchenältester Herr Eberhard Brandt: Tel. 036258/50728

Zu Ilmenau I und III:

Ilmenau, die mit 500 m ü.n.N. am Fuße des Thüringer Waldes gelegene Gothestadt, ist über die Grenzen Thüringens hinaus durch ihre Technische Universität mit ihren derzeit ca. 7.000 Studierenden bekannt. Von den 28.000 Einwohnern Ilmenaus gehören ca. 3.600 zur Evangelischen Kirche, die sich in drei Seelsorgebezirke aufteilen. In Ilmenau befindet sich eine Kreisdiakoniestelle und eine Sozialstation, die zur Kirchgemeinde gehört. Im Zusammenhang mit der anstehenden Neubesetzung der Pfarrstellen I und III wird sich die Aufteilung der drei Bezirke wie folgt ergeben:

Pfarramt I: Geschäftsführung, Teil Ilmenau, Ortsteil Roda

Pfarramt II: Teil Ilmenau, Ortsteil Manebach

Pfarramt III: Studentenpfarramt und Teil Ilmenau.

Zu diesen drei Pfarrämtern gehören vier Kirchen, vier Predigtstätten und vier weitere gut erhaltene kirchliche Gebäude.

Amtshandlungen fanden in den letzten beiden Jahren wie folgt statt:

	<u>2001</u>	<u>2002</u>
Taufen:	19	23
Trauungen:	0	6
Bestattungen:	31	38
Konfirmationen:	13	12

zu Ilmenau I:

Pfarrwohnung:

Bis Ende 2003 ist der vollständige Umbau des Gemeindehauses geplant, in dem sich auch die erneuerte Pfarrwohnung für das Pfarramt I befindet. Dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in stehen auf 150 m² fünf Räume und ein Gästebereich sowie ein kleiner Garten und eine Garage zur Verfügung.

Hauptamtliche Mitarbeiter:

Bei der Geschäftsführung wird der/die neue Stelleninhaber/in von einer Verwaltungsangestellten, einer SAM-Kraft sowie einer Küsterin unterstützt. Darüber hinaus sind ein A-Kirchenmusiker und ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter tätig (alles Teilzeitbeschäftigte).

Gemeindliche Aktivitäten:

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit finden wöchentlich Kindergruppen und die Junge Gemeinde statt, die vom gemeindepädagogischen Mitarbeiter verantwortet werden. Neun mal im Jahr findet parallel zum Gottesdienst „Kirche mit Kindern“ statt, in der sich eine große Anzahl von Ehrenamtlichen engagiert, die darüber hinaus auch die Familienarbeit tragen. Die Kirchenmusik prägt mit ihrer Kinderkurrende, dem Bachchor und dem Vokalensemble in besonderer Weise an den Sonn- und Feiertagen das gemeindliche Leben. Über die ganze Woche hinweg verteilen sich die vielfältigen Angebote der von Haupt- und Ehrenamtlichen getragenen Erwachsenenarbeit, zu der Gesprächs-, Bibel-, Hauskreise sowie ein Senioren-, Frauen-, ein Blinden- und ein Mutter- und Kindkreis gehören. Ein Großteil dieser Kreise beteiligt sich bei der Organisation und Durchführung des viertägigen Jakobusfestes, das stets einen Höhepunkt des jährlichen Gemeindelebens bildet.

Im Ortsteil Roda findet zusätzlich einmal im Monat ein engagierter Gemeindekreis statt.

Erwartungen an den Pfarrer/die Pastorin der Pfarrstelle I:

Die Gemeindekirchenräte erwarten von dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in neben der engagierten Geschäftsführung die Weiterführung der vorhandenen vielfältigen Gemeindearbeit in Zusammenarbeit mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Darüber hinaus wird ein besonderes Interesse und Engagement im diakonischen Bereich sowie in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit gewünscht. Für neue zukunftsweisende Ideen und Konzeptionen sind die Gemeindekirchenräte offen.

Anfragen können gerichtet werden an:

- Evang.-Luth. Pfarrbüro Ilmenau, Kirchplatz 1, 98693 Ilmenau
- Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, Pfarrhof 10, 99310 Arnstadt, Superintendent Hundertmark

zu Ilmenau III:

Die Studentengemeinde befindet sich nach einem Neustart 1999 noch in der Phase der Konsolidierung. Angesichts des Verhältnisses der Anzahl der Studenten der Gemeinde zur Zahl der Studierenden an der Universität ergibt sich ein noch großes Wachstumspotential. Das Wahlrecht für diese Pfarrstelle wird gemeinsam von der Studentengemeinde und dem Gemeindekirchenrat Ilmenau wahrgenommen.

Hauptamtliche Mitarbeiter:

Die Gemeindearbeit wird durch eine Verwaltungsstelle, eine SAM-Kraft sowie eine Küsterin unterstützt. Darüber hinaus sind ein A-Kirchenmusiker und ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter tätig (alles Teilzeitbeschäftigte).

Gemeindliche Aktivitäten:

Das umfangreiche Gemeindeleben wird geprägt durch eine Vielzahl an Kinder- und Jugendgruppen sowie vielfältige Angebote der Erwachsenenarbeit und in der musikalischen Arbeit. In diesen

Bereichen engagieren sich neben den hauptamtlichen auch eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Die Aktivitäten der Studentengemeinde konzentrieren sich besonders auf die Vorlesungszeit (April - Juli, Oktober - Januar). In den Semesterferien wird in der Regel das nächste Semester vorbereitet und möglichst eine Freizeit veranstaltet. Gottesdienst wird im Moment zum Semesterbeginn und zum Ende der Vorlesungszeit (ökumenisch) gehalten. Wöchentlich findet ein Themenabend und eine Frühandacht statt. Auch an Wochenenden finden ab und zu gemeinsame Unternehmungen statt.

Erwartungen an den Pfarrer/die Pastorin der Pfarrstelle III:

Die Gemeindekirchenräte erwarten von dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in die Weiterführung der vorhandenen vielfältigen Gemeindearbeit in Zusammenarbeit mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Teamfähigkeit wird von der/dem Bewerber/in erwartet.

Erwartungen der Studenten:

- Theologische Kompetenz
- Mut und Durchhaltevermögen
- seelsorgerliche und menschliche Begleitung der Studierenden
- Offenheit für verschiedene Glaubens- und Lebenseinstellungen
- die Fähigkeit sich in den Studienbetrieb mit einzubringen (Studium, Generale)
- ökumenische Teamfähigkeit
- Organisationsfähigkeit
- Offenheit und Freude am Umgang mit jungen Menschen.

Informationen zur Studentengemeinde können Sie unter www.stud.tu-ilmenau.de/~esg erhalten.

Zu Reurieth:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt März 2003

Zu Sondershausen-Stockhausen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Oktober 2002

Zu Spechtsbrunn:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt April 2003

Eisenach, den 19.06.2003
(4443/19.06.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kühler
Landesbischof*

**Freie Stelle für
eine/n B-Kirchenmusiker/in
in Zella-Mehlis**

Die Evang.-Luth. Kirchgemeinde Zella-Mehlis möchte zum 01.09.2003 die 75 %-Stelle einer/eines B- Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusikers wieder besetzen.

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker, die/der

- Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen in lebendiger Form begleitet und aktiv mitgestaltet,
- sich für die Pflege sowohl der traditionellen als auch der neueren geistlichen Musik einsetzt,
- Menschen aller Altersgruppen für Musik begeistern kann,
- sich insbesondere für die Chorarbeit engagieren möchte,
- Kirchenmusikalische Veranstaltungen organisiert und durchführt

Die Kirchenmusik ist für unsere Gemeinde mit einer reichen musikalischen Tradition und jährlichen Höhepunkten Teil der Verkündigung.

Unsere Gemeinde bietet

- zwei Kirchen mit sehr guter Akustik und einer vor wenigen Jahren rekonstruierten Rommel-Orgel,
- zwei Chöre, einen Posaunenchor, einen Musikerkreis,
- Klavier und Flügel in den Gemeinderäumen,
- ein Team aus zwei Geistlichen, einer Gemeindehelferin, Mitarbeiterinnen der Verwaltung und technischen Angestellten

Zella-Mehlis liegt als Erholungsort am Südhang des Thüringer Waldes und hat etwa 13.000 Einwohner, wovon rund 3000 zur evangelischen Gemeinde gehören. Alle Schularten sind am Ort. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich. Die Anstellung erfolgt bei der Superintendentur Meiningen.

Weitere Auskünfte erteilen

Superintendent W. Hädicke, 98617 Meiningen, Neu-Ulmer-Str. 25 b, Tel. 03693/503000

Geschäftsführende Pastorin B. Enke, 98544 Zella-Mehlis, Louis-Anschütz-Str. 8, Tel. 03682/482668

Fachberater für Kirchenmusik, Kantor Ch. Glöckner, 98617 Meiningen, Neu-Ulmer-Str. 25 b, Tel. 03693/820120

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen erbitten wir bis zum 15.08.2003 an den Vorstand der Kreissynode Meiningen, 98617 Meiningen, Neu-Ulmer-Str. 25 b.

**Freie Stelle für
eine/n B-Kirchermusiker/in
in Menteroda**

In der Evangelisch-Lutherischen Superintendentur Bad Frankenhäuser-Sondershausen ist ab sofort eine neu geschaffene B-Kirchenmusikerstelle (60 %) im landschaftlich reizvoll gelegenen Menteroda im Norden Thüringens zu besetzen.

Im Kirchspiel Menteroda freuen sich aufgeschlossene Kirchgemeinden mit ihrem Pfarrer, der auch den regionalen Jugendchor leitet, auf die Zusammenarbeit. Ein weiterer Arbeitsbereich liegt im benachbarten Holzthaleben. In beiden Orten befinden sich zweimanualige Orgeln mit pneumatischer Traktur, die älteste Orgel im Kirchspiel ist ein zweimanualiges Instrument aus dem Jahre 1841 in Urbach.

Für die Stelle sind folgende Dienste vorgesehen:

- Leitung des Kirchenchores Menteroda (ca. 25 Mitglieder)
- Leitung des Kirchenchores Obermehler (ca. 20 Mitglieder)
- Leitung des Kirchenchores Holzthaleben (ca. 20 Mitglieder)
- Orgelspiel zu einem regelmäßigen Sonntagsgottesdienst pro Woche sowie an den Festtagen
- je nach Veranlagung gelegentliche Konzerte mit den Chören oder an den Orgeln
- musikalische Mitwirkung an Gemeindeveranstaltungen
- Teilnahme an den Dienstbesprechungen

Wir wünschen uns eine teamfähige Persönlichkeit, die Freude daran hat, ihre musikalischen Fähigkeiten in den Dienst eines lebendigen Gemeindealltags und des weiteren Gemeindeaufbaus zu stellen.

Eine Zusammenarbeit mit der Jesusbruderschaft im nahe gelegenen Kloster Volkenroda mit dem Christuspavillon (z. B. Unterweisung im liturgischen Gesang) und evtl. Instrumentalunterricht stellen eine zusätzliche Verdienstmöglichkeit dar.

Bewerbungen sind bis zum 07.09.03 zu richten an:

Evangelisch-Lutherische Superintendentur Bad Frankenhäuser-Sondershausen, Kantor-Bischoff-Platz 8; 06567 Bad Frankenhäuser.

Rückfragen beantworten gern: Oberpfarrer Michael Bornschein, Menteroda, Tel: 036029/84467 oder der kirchenmusikalische Fachberater Jens Goldhardt, Sondershausen, Tel: 03632/600690.

**Freie Stelle
für eine/n A-Kirchenmusiker/in
Superintendentur Apolda-Buttstädt**

Die Evangelisch-Lutherische Superintendentur Apolda-Buttstädt sucht für den Dienst in der Kirchgemeinde Apolda eine/n A-Kirchenmusiker/in zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Apolda hat 26.000 Einwohner, ist Kreisstadt des Kreises Weimar Land und Sitz des Superintendenten der Superintendentur Apolda-Buttstädt. Im Städtedreieck Weimar-Apolda-Jena ist Apolda in die thüringische Landschaft eingebettet. Alle Schularten sind am Ort. Durch den Bahnanschluß der Linie Frankfurt(Main)-Berlin und die Autobahnen A 4 und A 9 ist Apolda verkehrstechnisch günstig gelegen.

Es bestehen gute Beziehungen zum Jenaer Kammerorchester, welches bei Oratorienaufführungen ein verlässlicher Partner ist.

Es freuen sich auf einen neuen Kantor/ eine neue Kantorin

- Der Ökumenische Oratorienchor Apolda (60 Mitglieder), der jährlich zwei Konzerte gestaltet und regelmäßig in den Gottesdiensten singt.
- Der Posaunenchor Apolda (12 Mitglieder)
- Der Kinderchor – mit zwei Kinderchorgruppen (zusammen 16 Kinder). Der Kinderchor führt jährlich ein Singspiel oder Musical auf und singt in den Familien-Gottesdiensten
- Das Apoldaer Blockflötenensemble (5 Mitglieder), das jährlich eigene Konzerte gestaltet
- Ein Streichensemble das, verstärkt durch auswärtige Kräfte, Kantatengottesdienste mitgestaltet.
- In der Lutherkirche eine Sauer-Orgel von 1894 (III/49), die in näherer Zukunft einer umfassenden Sanierung bedarf.
- In der Martinskirche wird im Herbst eine gebrauchte Ott-Orgel von 1959 (II/12) angekauft.
- Ein Cembalo (Ammer, 2 Manuale), im Gemeindehaus ein restaurierter Ibach-Flügel
- Ein Team von Mitarbeitern (Superintendent/in - Stelle unbesetzt - 3 Pfarrer und Pastorinnen, eine Katechetin, ein Küster, ein Jugendwart und Mitarbeiter der Verwaltung)
- Ein eigenes Büro ist vorhanden

Was wir erwarten:

- Ausübung der künstlerischen Tätigkeit auf der Grundlage des Evangeliums
- Gottesdienstliches Orgelspiel /Samstag/Sonntag) und zu Kasualien (kein Friedhofsdienst)
- Regelmäßiges Singen und Musizieren aller Gemeindegruppen im Gottesdienst
- Begleitung von Gemeindeveranstaltungen
- Jährliche Konzertreihen in der Lutherkirche und der Martinskirche
- Oratorienaufführungen
- Weiterführung der Partnerschaft mit der Kirchgemeinde in Albstadt-Ebingen (Württemberg) mit regelmäßigen Chortreffen
- Gute Zusammenarbeit mit allen ehrenamtlichen Kräften in der Stadt und der Umgebung
- Kirchenmusikalische Fachberatung in der Superintendentur Apolda-Buttstädt

Die Vergütung erfolgt nach KAVO der ELKTH (angegliedert an BAT-Ost): Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. August 2003 an die Superintendentur Apolda-Buttstädt, Dornburger Str. 4, 99510 Apolda.

Auskünfte erteilen:

- geschäftsführende Pastorin
Beate Stöckigt, Tel. 03644-564517;
- der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates,
Herr Bernd Köhlmann, Tel. 03644-550851 und
- LKMD Eike Reuter, Tel. 03641-422049.

Freie Stelle für eine/n B-Kirchenmusiker/in Superintendentur Eisenberg

Für die Kirchgemeinde Kahla mit den Filialen Löbschütz, Lindig, Kleineutersdorf und Großbeutersdorf ist zum 15. Dezember 2003 die B-Kirchenmusikerstelle wegen Erziehungsurlaub der Stelleninhaberin für zwei Jahre zu besetzen.

Die Stadt Kahla (ca. 8000 Einwohner) liegt in landschaftlich reizvoller und kulturell gewachsener Region im Saaletal in Thüringen. Neben der Leuchtenburg als Wahrzeichen der Stadt, blühen vor allem das Porzellanhandwerk und die Holzverarbeitung.

Am Ort praktizieren Ärzte von neun verschiedenen Fachrichtungen. Alle Schularten sind vorhanden. Das kirchenmusikalische Leben wächst zunehmend und ist von großem Interesse der Gemeinde geprägt.

Die kirchenmusikalische Arbeit (bei ca. 2000 Gemeindegliedern) umfasst:

- musikalische Begleitung bzw. Gestaltung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen
- Leitung der Johann-Walter-Kantorei (ca. 40 Mitglieder)
- Leitung des Gospelchores (überregional, ca. 30 Mitglieder)
- Leitung des Jugendchores (ca. 10 Mitglieder)
- Leitung des Kinderchores (ca. 20 Kinder)
- Leitung der Flötenkreise (Anfänger und Fortgeschrittene)
- Kasualien in der Kirche und auf dem Friedhof
- musikalische Früherziehung im Evangelischen Kindergarten
- Nachwuchsarbeit
- Organisation und Durchführung von Orgelkonzerten und anderen Musiken

Wir überlassen es aber Ihnen und Ihren Möglichkeiten, wie Sie diese Arbeit weiterführen!

Wir freuen uns auf eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die/der:

- die gewachsene kirchenmusikalische Arbeit engagiert fortführt
- aufgeschlossen ist für eine lebendige und liturgisch vielseitige Gestaltung der Gottesdienste
- Organisationstalent und Teamfähigkeit mitbringt
- Menschen für Kirchenmusik begeistern kann.

Wir können Ihnen bieten:

- ein kooperatives Team von einem Pfarrer vor Ort (eine 2. Pfarrstelle sucht gerade nach neuer Besetzung) sowie musikalisch interessierte Pfarrer im Kirchspiel, zwei Sekretärinnen, einer Küsterin, einem übergemeindlichen Diakon und den Gemeindekirchenräten
- eine Lahmann-Orgel 1954 (II/29) – das II. Manual ist momentan zum Schutz ausgebaut, da das Kirchendach erneuert wird

- eine restaurierte (1997) historische Poppe-Orgel in Kleineutersdorf (II/20)
- einen Gemeinderaum mit Klavier
- ein Büro und eine gut sortierte Notenbibliothek
- eine Anstellung und Vergütung gemäß KAVO.

Bei der Wohnungssuche würden wir Ihnen behilflich sein, aber es dürfte in Kahla kein Problem sein, eine Wohnung zu bekommen.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

Pfarrer Götz-Ulrich Coblenz, Kahla, Tel. 036424/82898
Kantorin Ina Kuritz, Großbeutersdorf, Tel. 036424/78549
Oberpfarrer J. Franck, Renthendorf, Tel. 036426/22233, Fax 036426/20317

Bewerbungen erbitten wir bis 31. August 2003 an die

Kreissynode Eisenberg
Markt 11
07607 Eisenberg
Tel. 036691/25110

Freie Stellen der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o.g. Vereinbarung wird verwiesen.

Propstsprenkel Magdeburg-Halberstadt

Kirchenkreis Halberstadt V. Kreisschulpfarrstelle

Besetzung durch den Kreiskirchenrat
Stellenumfang 60%
Dienstwohnung nicht vorhanden

Propstsprenkel Kurkreis Wittenberg

Kirchenkreis Wittenberg Pfarrstelle Bad Schmiedeberg

3 Predigtstätten, 1079 Gemeindeglieder
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden

Gemeindepädagogische/n Mitarbeiter/in für die Kinder- und Jugendarbeit für die Ev. Kirchengemeinde St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg

Der Evangelische Kirchenkreis Elbe-Fläming sucht ab sofort eine/n Gemeindepädagogische/n Mitarbeiter/in für die Kinder- und Jugendarbeit für die Ev. Kirchengemeinde St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg.

Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Erwartet wird:

die Fortführung der regelmäßigen Christenlehre- und Konfirmandenarbeit in den vorhandenen Gruppen, Vorschulkinderarbeit, Projektarbeit, Beteiligung an Familiengottesdiensten, Ferienlager und Freizeiten, Jugendarbeit in verschiedenen vorhandenen Formen sowie offene Jugendarbeit.

Ebenso sollte eine regelmäßige Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Kinderarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Elbe-Fläming angeboten werden.

Wir bieten gute räumliche Bedingungen, die vielfältige Möglichkeiten der Arbeit zulassen.

Es sind viele Kinder da, die sich über Begleitung freuen.

Der Gemeindekirchenrat ist bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Superintendent Schmidt, Tel.Nr. 03921/942374 oder Herr Pfarrer Gremmes Tel.Nr. 03921/944430.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Ev. Kirchenkreis Elbe-Fläming, Herrn Superintendent Schmidt

Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters im Kirchenkreis Wittenberg

Der Kirchenkreis Wittenberg schreibt zum sofortigen Dienstbeginn die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters mit einem Stellenumfang von 100 % und dem Dienstsitz in Klöden aus. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Vorschriften der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Erwartet wird von dem Bewerber/der Bewerberin eine gemeindepädagogische Ausbildung.

Aufgaben:

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Pfarrbereichen Axien-Klößen-Elster und Betreuung des Freizeithauses in Klößen

Anfragen und Bewerbungen bis zum 15. August 2003
an die Evangelische Superintendentur Wittenberg
Postfach 100 327, 06873 Lutherstadt Wittenberg
Tel. 03491/40 32 00
Superintendent Christian Beuchel.

D. Personalmeldungen

Der Landeskirchenrat übertrug:

- Frau Pastorin *Gabriele Phieler* mit Wirkung vom 01.07.2003 das Amt der Oberin der Evang.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung Eisenach

Der Landeskirchenrat hat folgende Pfarrstellen übertragen an:

- Pfarrer *Arnd Morgenroth* mit Wirkung vom 01.05.2003, Milz
- Pfarrer *Christoph Knoll* mit Wirkung vom 01.05.2003, Meiningen II

Mit der kommissarischen Verwaltung von Pfarrstellen beauftragte der Landeskirchenrat:

- Pfarrer *Jürgen Uth*, Großobringen, Verlängerung bis zum 30.06.2003

Der Landeskirchenrat hat folgendes Pfarrerdienstverhältnis angehoben:

- Pfarrer *Christoph Brinkmann*, ab 01.09.2002, 25 % Klinikseelsorge in der Zentralklinik Bad Berka und seelsorgerliche Tätigkeit am Gutenberg-Gymnasium im Umfang von drei Stunden

Der Landeskirchenrat hat folgende Dienstverhältnisse reduziert:

- Pastorin *Christine Alder-Bäcker*, Petersberg, ab 01.06.2003 auf einen ½ Dienstauftrag
- Pfarrer *Thomas Stein*, Gößnitz II (Gieba), ab 01.06.2003 auf einen ½ Dienstauftrag

Berufung unten aufgeführter Pfarrer „z. A.“ zu Pfarrern „auf Lebenszeit“:

- *Klaus-Peter Bregas*, mit Wirkung vom 18.05.2003, Obernitz (¾ Dienstauftrag)
- *Markus Heckert*, mit Wirkung vom 09.06.2003, Greußen

Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe - Amtsbezeichnung Pfarrer „zur Anstellung“ („z. A.“):

- Herr *Andreas Hausfeld*, ab 01.04.2003, Greiz II

Verlängerung des Vikariats:

- *Sebastin Wohlfahrth* bis 31.07.2003, zur Übernahme von Aufgaben im Gemeindedienst abgeordnet, Dienstort Jena

Der Landeskirchenrat verlängert folgende Beurlaubung:

- Pastorin *Juliane Haufe*, bis zum 30.06.2003

Der Landeskirchenrat gewährt Ausgleichsurlaub:

- Pastorin *Brunhilde Stötzner*, Ramsla, für die Zeit vom 01.04.2003 bis 31.03.2004

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist ausgeschieden:

- Pastorin *Cornelia Szameit*, mit Wirkung vom 07.02.2003 gem. § 117 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 93 Abs. 2, S. 3 PFG

In ein befristetes Arbeitsverhältnis zu unserer Landeskirche wurde übernommen:

- Pfarrerin z. A. *Karin Wagener*, für die Zeit vom 01.04.2003 bis zum 31.03.2004, Entsendung in die Pfarrstelle Ramsla

Eisenach, d. 19.06.2003
(4002/19.06.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

E. Amtliche Mitteilungen

Neues Kirchgemeindesiegel für Zipsendorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.2002 für die Kirchgemeinde Zipsendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Zipsendorf unter der Nummer 1191 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Zipsendorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 25. April 2003
(6425: Zipsendorf)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

Neues Kirchgemeindesiegel für Waffenrod-Hinterrod - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.2002 für die Kirchgemeinde Waffenrod-Hinterrod ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Waffenrod-Hinterrod unter der Nummer 1192 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Glasfenster mit Christusbild

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Waffenrod-Hinterrod

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 25. April 2003
(6425: Waffenrod-Hinterrod)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

Neues Kirchgemeindesiegel für Molbitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.2002 für die Kirchgemeinde Molbitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Molbitz unter der Nummer 1193 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Molbitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 25. April 2003
(6425: Molbitz)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

Neues Kirchgemeindesiegel für Brahmenau - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.2002 für die Kirchgemeinde Brahmenau ein neues Kirch-

gemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Brahmenau unter der Nummer 1194 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Brahmenau
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 25. April 2003
 (6425: Brahmenau)

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

**Neues Kirchgemeindesiegel für Falkenhain
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.2002 für die Kirchgemeinde Falkenhain ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Falkenhain unter der Nummer 1195 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche, Wappen mit Schwert und Schlüssel
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Falkenhain
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 25. April 2003
 (6425: Falkenhain)

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

**Neues Kirchgemeindesiegel für Nirmsdorf
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 03.03.2003 für die Kirchgemeinde Nirmsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Nirmsdorf unter der Nummer 1196 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Abendmahlskelch, Alpha + Omega
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Nirmsdorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 25. April 2003
 (6425: Nirmsdorf)

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

**Neues Kirchgemeindesiegel für Neubrunn
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 03.03.2003 für die Kirchgemeinde Neubrunn ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Neubrunn unter der Nummer 1197 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Neubrunn
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 25. April 2003
(6425: Neubrunn)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

Neues Kirchgemeindesiegel für Kühdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 03.03.2003 für die Kirchgemeinde Kühdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kühdorf unter der Nummer 1198 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Kühdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 25. April 2003
(6425: Kühdorf)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

Neues Kirchgemeindesiegel für Heichelheim - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 14.04.2003 für die Kirchgemeinde Heichelheim ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Heichelheim unter der Nummer 1199 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Bonifatius

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Heichelheim

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 25. April 2003
(6425: Heichelheim)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

Neues Kirchgemeindesiegel für Bernshausen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 14.04.2003 für die Kirchgemeinde Bernshausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Bernshausen unter der Nummer 1200 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Bernshausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 25. April 2003
(6425: Bernshausen)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

Neues Kirchgemeindesiegel für Hirschfeld
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 14.04.2003 für die Kirchgemeinde Hirschfeld ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hirschfeld unter der Nummer 1201 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lamm mit Siegesfahne
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Hirschfeld
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 25. April 2003
(6425: Hirschfeld)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

Neues Kirchgemeindesiegel für Pölzig
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 14.04.2003 für die Kirchgemeinde Pölzig ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Pölzig unter der Nummer 1202 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Fisch mit griechischer Inschrift ICTUS
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Pölzig
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 25. April 2003
(6425: Pölzig)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

Neues Kirchgemeindesiegel für Wernsdorf
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 14.04.2003 für die Kirchgemeinde Wernsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wernsdorf unter der Nummer 1203 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Abendmahlskelch, Alpha + Omega
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Wernsdorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 25. April 2003
(6425: Wernsdorf)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

Neues Kirchgemeindesiegel für Söllmnitz
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 14.04.2003 für die Kirchgemeinde Söllmnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Söllmnitz unter der Nummer 1204 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Weinrebe
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Söllmnitz
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 25. April 2003
(6425: Söllmnitz)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

Neues Kirchgemeindesiegel für
Niederschmalkalden
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.04.2003 für die Kirchgemeinde Niederschmalkalden ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Niederschmalkalden unter der Nummer 1205 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Chi-Rho-Zeichen, Alpha + Omega
Legende: Evang.- Luth.
Kirchgemeinde Niederschmalkalden
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. Mai 2003
(6425: Niederschmalkalden)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

Neues Kirchgemeindesiegel für Möckers
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.04.2003 für die Kirchgemeinde Möckers ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Möckers unter der Nummer 1206 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche, Lutherrose
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Möckers
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. Mai 2003
(6425: Möckers)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Erdmann i.A.

F. Hinweise

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Bereich

Nachstehend gibt der Landeskirchenrat die aktuelle Besetzung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Bereich für die Amtszeit vom 01.05.03 bis 30.04.06 bekannt:

Vorsitzende:

Frau Luise Winter,
07586 Bad Köstritz, Gleinaer Weg 8, Tel.: 036605/36058, Fax:
036605/36056

Stellvertreterin:

Frau Annelies Merker,
07629 Hermsdorf, Bachgasse 1, Tel. / Fax: 036601/41051

Mitglieder:

Herr Walter Behner,
07774 Camburg, Posewitz 7, Tel.: 03641/520130

Herr Roberto Bergmann,
99510 Wickerstedt, Hauptstraße 12, Tel.: 03644/555205

Herr Andreas Gerschel,
99310 Arnstadt, Pfarrhof 5, Tel.: 03628/660388

Frau Angelika Helbing,
99867 Gotha, An den Hundert Äckern 29, Tel.: 03621/750142

Herr Konrad Kurzke,
99819 Lauchröden, Auf dem Pfarrland 38, Tel.: 03691/678485

Herr Gerd Peckruhn,
04600 Altenburg, Nordstraße 6, Tel.: 03447/831529

Herr Uwe Schwarz,
07381 Pößneck, Krietschenweg 24, 03647/412280

Eisenach, den 27. Mai 2003
(4725)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

"ARK 15" - gültig vom 1. Juni 2003 bis 30. April 2004

Anlagen zu Ziffer 1 der Arbeitsrechtsregelung 1/2003

Anlage 1

**Tabelle der Grundvergütungen 91%-Basis für die Angestellten
der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschn. A KAVO)**

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in EUR)														
I		2.686,63	2.832,27	2.977,94	3.123,59	3.269,26	3.414,94	3.560,57	3.706,25	3.851,90	3.997,57	4.143,24	4.288,88	4.434,53	
I a		2.476,36	2.589,56	2.702,71	2.815,89	2.929,09	3.042,29	3.155,51	3.268,67	3.381,85	3.495,05	3.608,26	3.721,42	3.829,95	
I b		2.201,50	2.310,32	2.419,13	2.527,94	2.636,75	2.745,57	2.854,40	2.963,20	3.072,02	3.180,82	3.289,64	3.398,45	3.507,00	
II a		1.951,39	2.051,34	2.151,32	2.251,24	2.351,19	2.451,15	2.551,08	2.651,05	2.750,98	2.850,97	2.950,90	3.050,79		
II b		1.819,50	1.910,59	2.001,69	2.092,81	2.183,94	2.275,04	2.366,15	2.457,27	2.548,37	2.639,50	2.730,60	2.770,40		
III	1.734,29	1.819,50	1.904,68	1.989,88	2.075,10	2.160,29	2.245,50	2.330,69	2.415,89	2.501,11	2.586,32	2.671,53	2.752,57		
IV a	1.572,10	1.650,08	1.728,04	1.805,98	1.883,95	1.961,91	2.039,87	2.117,83	2.195,80	2.273,76	2.351,73	2.429,71	2.506,59		
IV b	1.437,44	1.499,31	1.561,13	1.622,99	1.684,79	1.746,65	1.808,49	1.870,34	1.932,18	1.994,02	2.055,88	2.117,72	2.125,93		
V a	1.271,03	1.320,03	1.369,00	1.421,94	1.476,28	1.530,67	1.585,05	1.639,41	1.693,79	1.748,16	1.802,56	1.856,93	1.907,44		
V b	1.271,03	1.320,03	1.369,00	1.421,94	1.476,28	1.530,67	1.585,05	1.639,41	1.693,79	1.748,16	1.802,56	1.856,93	1.860,69		
V c	1.201,47	1.245,64	1.289,84	1.336,21	1.382,59	1.430,91	1.482,35	1.533,84	1.585,28	1.636,74	1.687,53				
VI a	1.137,77	1.171,91	1.206,01	1.240,15	1.274,25	1.309,38	1.345,22	1.381,04	1.417,51	1.457,27	1.497,03	1.536,81	1.576,57	1.616,34	1.650,44
VI b	1.137,77	1.171,91	1.206,01	1.240,15	1.274,25	1.309,38	1.345,22	1.381,04	1.417,51	1.457,27	1.497,03	1.528,14			
VII	1.054,07	1.081,77	1.109,50	1.137,20	1.164,92	1.192,63	1.220,33	1.248,07	1.275,77	1.304,23	1.333,35	1.354,34			
VIII	975,11	1.000,44	1.025,81	1.051,14	1.076,49	1.101,83	1.127,20	1.152,53	1.177,89	1.196,71					
IX a	943,20	968,41	993,61	1.018,82	1.044,01	1.069,20	1.094,39	1.119,60	1.144,72						
IX b	907,85	930,86	953,84	976,83	999,83	1.022,83	1.045,84	1.068,82	1.088,26						
X	843,00	865,98	889,01	911,98	934,99	957,98	980,98	1.003,98	1.026,95						

Anlage 2

**Tabelle der Grundvergütungen 91 %-Basis für die Angestellten
der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres (zu § 27 Abschn. A KAVO) - gültig vom 1. Juni 2003 bis 30. April 2004**

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in EUR)								
Kr. XIII	2.376,66	2.477,11	2.577,56	2.655,68	2.733,79	2.811,93	2.890,05	2.968,18	3.046,31
Kr. XII	2.196,53	2.290,09	2.383,62	2.456,36	2.529,13	2.601,87	2.674,62	2.747,37	2.820,14
Kr. XI	2.037,61	2.127,39	2.217,16	2.286,99	2.356,82	2.426,64	2.496,47	2.566,30	2.636,12
Kr. X	1.885,61	1.968,90	2.052,20	2.116,97	2.181,76	2.246,53	2.311,31	2.376,08	2.440,87
Kr. IX	1.746,12	1.823,13	1.900,16	1.960,08	2.019,98	2.079,91	2.139,82	2.199,73	2.259,64
Kr. VIII	1.616,48	1.687,83	1.759,20	1.814,72	1.870,24	1.925,75	1.981,25	2.036,76	2.092,26
Kr. VII	1.497,97	1.563,90	1.629,82	1.681,10	1.732,37	1.783,64	1.834,91	1.886,18	1.937,45
Kr. VI	1.391,01	1.451,42	1.511,84	1.558,82	1.605,81	1.652,81	1.699,79	1.746,76	1.793,77
Kr. V a	1.325,45	1.381,94	1.438,42	1.482,35	1.526,27	1.570,21	1.614,14	1.658,07	1.701,99
Kr. V	1.280,45	1.333,90	1.387,33	1.428,89	1.470,46	1.512,02	1.553,57	1.595,14	1.636,71
Kr. IV	1.199,09	1.246,59	1.294,09	1.331,04	1.367,98	1.404,92	1.441,88	1.478,82	1.515,75
Kr. III	1.123,63	1.163,99	1.204,36	1.235,75	1.267,15	1.298,54	1.329,93	1.361,32	1.392,71
Kr. II	1.052,89	1.088,26	1.123,65	1.151,17	1.178,67	1.206,20	1.233,70	1.261,22	1.288,74
Kr. I	988,04	1.019,54	1.051,01	1.075,49	1.099,99	1.124,48	1.148,96	1.173,44	1.197,92

Anlage 3

**Tabelle der Gesamtvergütungen 91 %-Basis für die Angestellten
der Vergütungsgruppen VI a / b bis X unter 18 Jahren (zu § 30 KAVO) - gültig vom 1. Juni 2003 bis 30. April 2004**

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a / b	VII	VIII
(monatlich in EUR)		
1.325,92	1.254,77	1.187,65

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

IX a	IX b	X
(monatlich in EUR)		
1.160,53	1.130,48	1.075,36

Anlage 4

Tabelle der Gesamtvergütungen 91 %-Basis für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren (zu § 30 KAVO) - gültig vom 1. Juni 2003 bis 30. April 2004

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

Kr. I	Kr. II (monatlich in EUR)	Kr. III
1.198,64	1.253,77	1.313,90

Anlage 5

Ortszuschlagstabelle 91 %-Basis (zu § 29 KAVO) - gültig vom 1. Juni 2003 bis 30. April 2004

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zwischen Stufe 1 und Stufe 2 § 29 Abschn. B Abs. 5 KAVO
I b	I bis II b Kr. XIII	504,27	599,63	680,42	47,68
I c	III bis V a / b Kr. XII bis Kr. VII	448,15	543,51	624,30	47,68
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	422,13	512,97	593,76	45,42
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um					80,79

§ 3 Abs. 2 der Vergütungsregelung für Angestellte im kirchlichen Dienst vom 21.1.1992 erhält folgende neue Fassung:

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte folgendermaßen:

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
	EUR	EUR
X, IX b und Kr. I	4,65	23,26
IX a und Kr. II	4,65	18,61
VIII	4,65	13,96

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Anlage 6

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 KAVO und der Überstundenvergütung nach § 35 Unterabs. 2 KAVO (91 %-Basis) - gültig vom 1. Juni 2003 bis 30. April 2004

Vergütungs- gruppe	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO)	Zeitzuschlag für Überstunden 15/20/25 v.H.	Überstunden- vergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfeiertagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	bei Freizeit- ausgleich 35 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	bei Freizeit- ausgleich 50 v.H.	Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten, Neujahr 100 v.H.
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I	22,54	3,38	25,92	5,64	30,43	7,89	33,81	11,27	5,64	22,54
I a	20,66	3,10	23,76	5,17	27,89	7,23	30,99	10,33	5,17	20,66
I b	19,00	2,85	21,85	4,75	25,65	6,65	28,50	9,50	4,75	19,00
II / II a	17,40	2,61	20,01	4,35	23,49	6,09	26,10	8,70	4,35	17,40
II b	16,52	2,48	19,00	4,13	22,30	5,78	24,78	8,26	4,13	16,52
III	15,71	2,36	18,07	3,93	21,21	5,50	23,57	7,86	3,93	15,71
IV a	14,46	2,17	16,63	3,62	19,52	5,06	21,69	7,23	3,62	14,46
IV b	13,31	2,00	15,31	3,33	17,97	4,66	19,97	6,66	3,33	13,31
V a / V b	12,30	2,46	14,76	3,08	16,61	4,31	18,45	6,15	3,08	12,30
V c	11,23	2,81	14,04	2,81	15,16	3,93	16,85	5,62	2,81	11,23
VI a / VI b	10,43	2,61	13,04	2,61	14,08	3,65	15,65	5,22	2,61	10,43
VII	9,79	2,45	12,24	2,45	13,22	3,43	14,69	4,90	2,45	9,79
VIII	9,19	2,30	11,49	2,30	12,41	3,22	13,79	4,60	2,30	9,19
IX a	8,85	2,21	11,06	2,21	11,95	3,10	13,28	4,43	2,21	8,85
IX b	8,69	2,17	10,86	2,17	11,73	3,04	13,04	4,35	2,17	8,69
X	8,25	2,06	10,31	2,06	11,14	2,89	12,38	4,13	2,06	8,25
Kr. XIII	18,71	2,81	21,52	4,68	25,26	6,55	28,07	9,36	4,68	18,71
Kr. XII	17,24	2,59	19,83	4,31	23,27	6,03	25,86	8,62	4,31	17,24
Kr. XI	16,27	2,44	18,71	4,07	21,96	5,69	24,41	8,14	4,07	16,27
Kr. X	15,29	2,29	17,58	3,82	20,64	5,35	22,94	7,65	3,82	15,29
Kr. IX	14,39	2,16	16,55	3,60	19,43	5,04	21,59	7,20	3,60	14,39
Kr. VIII	13,55	2,71	16,26	3,39	18,29	4,74	20,33	6,78	3,39	13,55
Kr. VII	12,79	2,56	15,35	3,20	17,27	4,48	19,19	6,40	3,20	12,79
Kr. VI	11,91	2,98	14,89	2,98	16,08	4,17	17,87	5,96	2,98	11,91
Kr. V a	11,47	2,87	14,34	2,87	15,48	4,01	17,21	5,74	2,87	11,47
Kr. V	11,16	2,79	13,95	2,79	15,07	3,91	16,74	5,58	2,79	11,16
Kr. IV	10,60	2,65	13,25	2,65	14,31	3,71	15,90	5,30	2,65	10,60
Kr. III	10,05	2,51	12,56	2,51	13,57	3,52	15,08	5,03	2,51	10,05
Kr. II	9,56	2,39	11,95	2,39	12,91	3,35	14,34	4,78	2,39	9,56
Kr. I	9,13	2,28	11,41	2,28	12,33	3,20	13,70	4,57	2,28	9,13

Anlage 7

Die Ordnung über Zulagen für Angestellte im Kirchlichen Dienst - gültig vom 1. Juni 2003 bis 30. April 2004 (Zulagen Ordnung - ZulO) vom 21. Januar 1992 erhält folgende geänderte Fassung:

1. Tabelle zu § 2 Abs. 1:

	Vergütungsgruppe der KAVO- Angestellten	EUR monatlich
1	X bis IX a; Kr. I und Kr. II	81,15
2	VIII bis V c, Kr. III bis Kr. VI	95,85
3	V b bis II a, Kr. VII bis Kr. XIII	102,24
4	I b bis I	38,34

Anlage 8

§ 4 der Vergütungsregelung für Angestellte im kirchlichen Dienst vom 21. Januar 1992 erhält folgende geänderte Fassung:

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO-Ang.) betragen:

in	EUR	in	EUR
Vergütungs- gruppen		Vergütungs- gruppen	
I	22,54	Kr. XIII	18,71
I a	20,66	Kr. XII	17,24
I b	19,00	Kr. XI	16,27
II / II a	17,40	Kr. X	15,29
II b	16,52	Kr. IX	14,39
III	15,71	Kr. VIII	13,55
IV a	14,46	Kr. VII	12,79
IV b	13,31	Kr. VI	11,91
V a / V b	12,30	Kr. V a	11,47
V c	11,23	Kr. V	11,16
VI a / VI b	10,43	Kr. IV	10,60
VII	9,79	Kr. III	10,05
VIII	9,19	Kr. II	9,56
IX a	8,85	Kr. I	9,13
IX b	8,69		
X	8,25		

"ARK 16" - gültig vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004

Anlagen zu Ziffer 1 der Arbeitsrechtsregelung 1/2003

Anlage 1

**Tabelle der Grundvergütungen 92,5 %-Basis für die Angestellten
der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschn. A KAVO)**

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in EUR)														
I		2.758,22	2.907,74	3.057,29	3.206,84	3.356,38	3.505,94	3.655,45	3.805,02	3.954,55	4.104,10	4.253,65	4.403,18	4.552,70	
I a		2.542,34	2.658,57	2.774,73	2.890,93	3.007,15	3.123,36	3.239,60	3.355,77	3.471,97	3.588,19	3.704,41	3.820,58	3.932,02	
I b		2.260,16	2.371,89	2.483,60	2.595,31	2.707,02	2.818,73	2.930,46	3.042,16	3.153,89	3.265,58	3.377,30	3.489,02	3.600,46	
II a		2.003,39	2.106,00	2.208,65	2.311,23	2.413,84	2.516,47	2.619,05	2.721,69	2.824,28	2.926,94	3.029,54	3.132,10		
II b		1.867,98	1.961,51	2.055,04	2.148,58	2.242,14	2.335,66	2.429,21	2.522,75	2.616,28	2.709,84	2.803,37	2.844,23		
III	1.780,50	1.867,98	1.955,44	2.042,91	2.130,40	2.217,86	2.305,34	2.392,80	2.480,27	2.567,75	2.655,24	2.742,73	2.825,92		
IV a	1.614,00	1.694,05	1.774,09	1.854,11	1.934,16	2.014,19	2.094,24	2.174,27	2.254,32	2.334,36	2.414,40	2.494,46	2.573,38		
IV b	1.475,75	1.539,26	1.602,74	1.666,24	1.729,69	1.793,20	1.856,68	1.920,18	1.983,67	2.047,15	2.110,67	2.174,15	2.182,58		
V a	1.304,91	1.355,21	1.405,48	1.459,84	1.515,62	1.571,45	1.627,29	1.683,10	1.738,93	1.794,75	1.850,59	1.906,42	1.958,27		
V b	1.304,91	1.355,21	1.405,48	1.459,84	1.515,62	1.571,45	1.627,29	1.683,10	1.738,93	1.794,75	1.850,59	1.906,42	1.910,27		
V c	1.233,49	1.278,83	1.324,21	1.371,81	1.419,43	1.469,04	1.521,86	1.574,72	1.627,53	1.680,36	1.732,50				
VI a	1.168,09	1.203,14	1.238,15	1.273,20	1.308,20	1.344,27	1.381,06	1.417,85	1.455,28	1.496,10	1.536,92	1.577,76	1.618,57	1.659,41	1.694,42
VI b	1.168,09	1.203,14	1.238,15	1.273,20	1.308,20	1.344,27	1.381,06	1.417,85	1.455,28	1.496,10	1.536,92	1.568,86			
VII	1.082,16	1.110,60	1.139,06	1.167,51	1.195,96	1.224,41	1.252,85	1.281,33	1.309,76	1.338,98	1.368,88	1.390,43			
VIII	1.001,10	1.027,10	1.053,14	1.079,15	1.105,18	1.131,19	1.157,24	1.183,25	1.209,27	1.228,60					
IX a	968,33	994,22	1.020,09	1.045,97	1.071,83	1.097,70	1.123,56	1.149,43	1.175,22						
IX b	932,05	955,66	979,26	1.002,86	1.026,47	1.050,09	1.073,70	1.097,31	1.117,26						
X	865,46	889,06	912,70	936,29	959,90	983,51	1.007,12	1.030,74	1.054,32						

Anlage 2

**Tabelle der Grundvergütungen 92,5 %-Basis für die Angestellten
der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres (zu § 27 Abschn. A KAVO) - gültig vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004**

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in EUR)								
Kr. XIII	2.439,99	2.543,12	2.646,24	2.726,45	2.806,64	2.886,86	2.967,07	3.047,28	3.127,49
Kr. XII	2.255,07	2.351,12	2.447,13	2.521,82	2.596,52	2.671,21	2.745,89	2.820,58	2.895,29
Kr. XI	2.091,91	2.184,08	2.276,24	2.347,94	2.419,62	2.491,31	2.562,99	2.634,69	2.706,37
Kr. X	1.935,86	2.021,37	2.106,89	2.173,38	2.239,91	2.306,40	2.372,90	2.439,40	2.505,91
Kr. IX	1.792,65	1.871,71	1.950,80	2.012,31	2.073,81	2.135,33	2.196,84	2.258,35	2.319,85
Kr. VIII	1.659,55	1.732,81	1.806,08	1.863,08	1.920,08	1.977,07	2.034,05	2.091,04	2.148,02
Kr. VII	1.537,89	1.605,58	1.673,25	1.725,89	1.778,53	1.831,17	1.883,81	1.936,45	1.989,08
Kr. VI	1.428,08	1.490,10	1.552,12	1.600,36	1.648,61	1.696,85	1.745,09	1.793,32	1.841,57
Kr. V a	1.360,78	1.418,77	1.476,75	1.521,86	1.566,94	1.612,05	1.657,16	1.702,26	1.747,34
Kr. V	1.314,57	1.369,44	1.424,31	1.466,97	1.509,65	1.552,32	1.594,97	1.637,65	1.680,33
Kr. IV	1.231,05	1.279,81	1.328,58	1.366,51	1.404,43	1.442,36	1.480,30	1.518,23	1.556,15
Kr. III	1.153,58	1.195,01	1.236,45	1.268,68	1.300,91	1.333,15	1.365,36	1.397,60	1.429,82
Kr. II	1.080,95	1.117,26	1.153,60	1.181,84	1.210,08	1.238,33	1.266,57	1.294,83	1.323,08
Kr. I	1.014,37	1.046,70	1.079,02	1.104,15	1.129,30	1.154,45	1.179,58	1.204,70	1.229,84

Anlage 3

**Tabelle der Gesamtvergütungen 92,5 %-Basis für die Angestellten
der Vergütungsgruppen VI a / b bis X unter 18 Jahren (zu § 30 KAVO) - gültig vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004**

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a / b	VII	VIII
(monatlich in EUR)		
1.361,25	1.288,21	1.219,31

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

IX a	IX b	X
(monatlich in EUR)		
1.191,45	1.160,62	1.104,01

Anlage 4

Tabelle der Gesamtvergütungen 92,5 %-Basis für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren (zu § 30 KAVO) - gültig vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

Kr. I	Kr. II (monatlich in EUR)	Kr. III
1.230,59	1.287,18	1.348,92

Anlage 5

Ortszuschlagstabelle 92,5 %-Basis (zu § 29 KAVO) - gültig vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zwischen Stufe 1 und Stufe 2 § 29 Abschn. B Abs. 5 KAVO
I b	I bis II b Kr. XIII	517,70	615,60	698,54	48,95
I c	III bis V a / b Kr. XII bis Kr. VII	460,09	557,99	640,93	48,95
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	433,38	526,64	609,58	46,63

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 82,94

§ 3 Abs. 2 der Vergütungsregelung für Angestellte im kirchlichen Dienst vom 21.1.1992 erhält folgende neue Fassung:

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte folgendermaßen:

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um EUR	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um EUR
X, IX b und Kr. I	4,73	23,64
IX a und Kr. II	4,73	18,92
VIII	4,73	14,19

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Anlage 6

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 KAVO und der Überstundenvergütung nach § 35 Unterabs. 2 KAVO (92,5 %-Basis) - gültig vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004

Vergütungs- gruppe	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO)	Zeitzuschlag für Überstunden 15/20/25 v.H.	Überstunden- vergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfeiertagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	bei Freizeit- ausgleich 35 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	bei Freizeit- ausgleich 50 v.H.	Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten, Neujahr 100 v.H.
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I	23,14	3,47	26,61	5,79	31,24	8,10	34,71	11,57	5,79	23,14
I a	21,21	3,18	24,39	5,30	28,63	7,42	31,82	10,61	5,30	21,21
I b	19,51	2,93	22,44	4,88	26,34	6,83	29,27	9,76	4,88	19,51
II / II a	17,87	2,68	20,55	4,47	24,12	6,25	26,81	8,94	4,47	17,87
II b	16,96	2,54	19,50	4,24	22,90	5,94	25,44	8,48	4,24	16,96
III	16,13	2,42	18,55	4,03	21,78	5,65	24,20	8,07	4,03	16,13
IV a	14,84	2,23	17,07	3,71	20,03	5,19	22,26	7,42	3,71	14,84
IV b	13,67	2,05	15,72	3,42	18,45	4,78	20,51	6,84	3,42	13,67
V a / V b	12,63	2,53	15,16	3,16	17,05	4,42	18,95	6,32	3,16	12,63
V c	11,53	2,88	14,41	2,88	15,57	4,04	17,30	5,77	2,88	11,53
VI a / VI b	10,70	2,68	13,38	2,68	14,45	3,75	16,05	5,35	2,68	10,70
VII	10,05	2,51	12,56	2,51	13,57	3,52	15,08	5,03	2,51	10,05
VIII	9,43	2,36	11,79	2,36	12,73	3,30	14,15	4,72	2,36	9,43
IX a	9,09	2,27	11,36	2,27	12,27	3,18	13,64	4,55	2,27	9,09
IX b	8,92	2,23	11,15	2,23	12,04	3,12	13,38	4,46	2,23	8,92
X	8,47	2,12	10,59	2,12	11,43	2,96	12,71	4,24	2,12	8,47
Kr. XIII	19,21	2,88	22,09	4,80	25,93	6,72	28,82	9,61	4,80	19,21
Kr. XII	17,70	2,66	20,36	4,43	23,90	6,20	26,55	8,85	4,43	17,70
Kr. XI	16,70	2,51	19,21	4,18	22,55	5,85	25,05	8,35	4,18	16,70
Kr. X	15,70	2,36	18,06	3,93	21,20	5,50	23,55	7,85	3,93	15,70
Kr. IX	14,77	2,22	16,99	3,69	19,94	5,17	22,16	7,39	3,69	14,77
Kr. VIII	13,91	2,78	16,69	3,48	18,78	4,87	20,87	6,96	3,48	13,91
Kr. VII	13,13	2,63	15,76	3,28	17,73	4,60	19,70	6,57	3,28	13,13
Kr. VI	12,22	3,06	15,28	3,06	16,50	4,28	18,33	6,11	3,06	12,22
Kr. V a	11,77	2,94	14,71	2,94	15,89	4,12	17,66	5,89	2,94	11,77
Kr. V	11,46	2,87	14,33	2,87	15,47	4,01	17,19	5,73	2,87	11,46
Kr. IV	10,88	2,72	13,60	2,72	14,69	3,81	16,32	5,44	2,72	10,88
Kr. III	10,32	2,58	12,90	2,58	13,93	3,61	15,48	5,16	2,58	10,32
Kr. II	9,82	2,46	12,28	2,46	13,26	3,44	14,73	4,91	2,46	9,82
Kr. I	9,37	2,34	11,71	2,34	12,65	3,28	14,06	4,69	2,34	9,37

Anlage 7

Die Ordnung über Zulagen für Angestellte im Kirchlichen Dienst - gültig vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004 (Zulagen Ordnung - ZulO) vom 21. Januar 1992 erhält folgende geänderte Fassung:

1. Tabelle zu § 2 Abs. 1:

	Vergütungsgruppe der KAVO-Angestellten	EUR monatlich
1	X bis IX a; Kr. I und Kr. II	83,31
2	VIII bis V c, Kr. III bis Kr. VI	98,40
3	V b bis II a, Kr. VII bis Kr. XIII	104,96
4	I b bis I	39,36

Anlage 8

§ 4 der Vergütungsregelung für Angestellte im kirchlichen Dienst vom 21. Januar 1992 erhält folgende geänderte Fassung:

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO-Ang.) betragen:

in Vergütungsgruppen	EUR	in Vergütungsgruppen	EUR
I	23,14	Kr. XIII	19,21
I a	21,21	Kr. XII	17,70
I b	19,51	Kr. XI	16,70
II / II a	17,87	Kr. X	15,70
II b	16,96	Kr. IX	14,77
III	16,13	Kr. VIII	13,91
IV a	14,84	Kr. VII	13,13
IV b	13,67	Kr. VI	12,22
V a / V b	12,63	Kr. V a	11,77
V c	11,53	Kr. V	11,46
VI a / VI b	10,70	Kr. IV	10,88
VII	10,05	Kr. III	10,32
VIII	9,43	Kr. II	9,82
IX a	9,09	Kr. I	9,37
IX b	8,92		
X	8,47		
X	8,47		

"ARK 17" - gültig ab 1. Januar 2005

Anlagen zu Ziffer 1 der Arbeitsrechtsregelung 1/2003

Anlage 1

**Tabelle der Grundvergütungen 92,5 %-Basis für die Angestellten
der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschn. A KAVO)**

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in EUR)														
I		2.785,80	2.936,82	3.087,86	3.238,91	3.389,95	3.541,00	3.692,01	3.843,07	3.994,09	4.145,14	4.296,19	4.447,21	4.598,23	
I a		2.567,76	2.685,15	2.802,48	2.919,84	3.037,22	3.154,60	3.271,99	3.389,33	3.506,68	3.624,07	3.741,46	3.858,79	3.971,34	
I b		2.282,76	2.395,60	2.508,43	2.621,27	2.734,10	2.846,92	2.959,77	3.072,58	3.185,43	3.298,24	3.411,08	3.523,91	3.636,46	
II a		2.023,43	2.127,07	2.230,74	2.334,35	2.437,99	2.541,64	2.645,24	2.748,91	2.852,52	2.956,21	3.059,84	3.163,42		
II b		1.886,66	1.981,13	2.075,59	2.170,07	2.264,56	2.359,02	2.453,50	2.547,98	2.642,44	2.736,95	2.831,41	2.872,67		
III	1.798,31	1.886,66	1.975,00	2.063,34	2.151,70	2.240,04	2.328,39	2.416,73	2.505,07	2.593,43	2.681,80	2.770,15	2.854,18		
IV a	1.630,14	1.710,98	1.791,83	1.872,64	1.953,50	2.034,33	2.115,18	2.196,01	2.276,86	2.357,70	2.438,54	2.519,40	2.599,11		
IV b	1.490,50	1.554,66	1.618,77	1.682,90	1.746,98	1.811,13	1.875,24	1.939,38	2.003,51	2.067,62	2.131,77	2.195,89	2.204,41		
V a	1.317,96	1.368,76	1.419,53	1.474,43	1.530,78	1.587,17	1.643,56	1.699,94	1.756,32	1.812,69	1.869,10	1.925,48	1.977,85		
V b	1.317,96	1.368,76	1.419,53	1.474,43	1.530,78	1.587,17	1.643,56	1.699,94	1.756,32	1.812,69	1.869,10	1.925,48	1.929,37		
V c	1.245,83	1.291,62	1.337,46	1.385,53	1.433,63	1.483,73	1.537,07	1.590,46	1.643,80	1.697,17	1.749,82				
VI a	1.179,77	1.215,17	1.250,54	1.285,93	1.321,28	1.357,72	1.394,87	1.432,03	1.469,83	1.511,06	1.552,30	1.593,54	1.634,76	1.676,01	1.711,37
VI b	1.179,77	1.215,17	1.250,54	1.285,93	1.321,28	1.357,72	1.394,87	1.432,03	1.469,83	1.511,06	1.552,30	1.584,55			
VII	1.092,98	1.121,71	1.150,45	1.179,18	1.207,92	1.236,66	1.265,37	1.294,14	1.322,86	1.352,38	1.382,57	1.404,34			
VIII	1.011,11	1.037,37	1.063,68	1.089,95	1.116,23	1.142,50	1.168,81	1.195,08	1.221,36	1.240,89					
IX a	978,01	1.004,16	1.030,29	1.056,43	1.082,55	1.108,68	1.134,80	1.160,93	1.186,98						
IX b	941,37	965,22	989,06	1.012,88	1.036,74	1.060,59	1.084,44	1.108,28	1.128,44						
X	874,12	897,95	921,83	945,65	969,50	993,34	1.017,19	1.041,04	1.064,87						

Anlage 2

**Tabelle der Grundvergütungen 92,5 %-Basis für die Angestellten
der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres (zu § 27 Abschn. A KAVO) - gültig ab 1. Januar 2005**

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in EUR)								
Kr. XIII	2.464,39	2.568,55	2.672,70	2.753,72	2.834,71	2.915,73	2.996,74	3.077,75	3.158,76
Kr. XII	2.277,62	2.374,63	2.471,61	2.547,03	2.622,49	2.697,92	2.773,35	2.848,79	2.924,24
Kr. XI	2.112,83	2.205,92	2.299,00	2.371,41	2.443,82	2.516,22	2.588,62	2.661,03	2.733,44
Kr. X	1.955,22	2.041,59	2.127,96	2.195,12	2.262,31	2.329,46	2.396,63	2.463,79	2.530,97
Kr. IX	1.810,58	1.890,42	1.970,31	2.032,43	2.094,55	2.156,68	2.218,81	2.280,93	2.343,05
Kr. VIII	1.676,15	1.750,14	1.824,15	1.881,71	1.939,28	1.996,83	2.054,39	2.111,95	2.169,50
Kr. VII	1.553,27	1.621,64	1.689,98	1.743,15	1.796,32	1.849,48	1.902,65	1.955,81	2.008,97
Kr. VI	1.442,36	1.505,00	1.567,64	1.616,36	1.665,09	1.713,81	1.762,54	1.811,25	1.859,99
Kr. V a	1.374,38	1.432,95	1.491,52	1.537,07	1.582,61	1.628,18	1.673,73	1.719,28	1.764,82
Kr. V	1.327,72	1.383,13	1.438,55	1.481,64	1.524,74	1.567,84	1.610,92	1.654,02	1.697,13
Kr. IV	1.243,36	1.292,61	1.341,86	1.380,17	1.418,47	1.456,78	1.495,10	1.533,41	1.571,70
Kr. III	1.165,11	1.206,96	1.248,81	1.281,37	1.313,92	1.346,48	1.379,02	1.411,58	1.444,12
Kr. II	1.091,76	1.128,44	1.165,13	1.193,67	1.222,17	1.250,72	1.279,24	1.307,78	1.336,31
Kr. I	1.024,52	1.057,17	1.089,82	1.115,20	1.140,60	1.165,99	1.191,37	1.216,75	1.242,15

Anlage 3

**Tabelle der Gesamtvergütungen 92,5 %-Basis für die Angestellten
der Vergütungsgruppen VI a / b bis X unter 18 Jahren (zu § 30 KAVO) - gültig ab 1. Januar 2005**

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a / b	VII	VIII
(monatlich in EUR)		
1.374,87	1.301,10	1.231,51

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

IX a	IX b	X
(monatlich in EUR)		
1.203,37	1.172,23	1.115,06

Anlage 4

Tabelle der Gesamtvergütungen 92,5 %-Basis für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren (zu § 30 KAVO) - gültig ab 1. Januar 2005

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

Kr. I	Kr. II (monatlich in EUR)	Kr. III
1.242,90	1.300,06	1.362,41

Anlage 5

Ortszuschlagstabelle 92,5 %-Basis (zu § 29 KAVO) - gültig ab 1. Januar 2005

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zwischen Stufe 1 und Stufe 2 § 29 Abschn. B Abs. 5 KAVO
I b	I bis II b Kr. XIII	522,88	621,76	705,54	49,44
I c	III bis V a / b Kr. XII bis Kr. VII	464,68	563,56	647,34	49,44
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	437,72	531,90	615,68	47,09
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um					83,78

§ 3 Abs. 2 der Vergütungsregelung für Angestellte im kirchlichen Dienst vom 21.1.1992 erhält folgende neue Fassung:

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte folgendermaßen:

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um EUR	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um EUR
X, IX b und Kr. I	4,73	23,64
IX a und Kr. II	4,73	18,92
VIII	4,73	14,19

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Anlage 6

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 KAVO und der Überstundenvergütung nach § 35 Unterabs. 2 KAVO (92,5 %-Basis) - gültig ab 1. Januar 2005

Vergütungs- gruppe	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO)	Zeitzuschlag für Überstunden 15/20/25 v.H.	Überstunden- vergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfeiertagen	
	EUR	EUR	EUR	EUR	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H. EUR	bei Freizeit- ausgleich 35 v.H. EUR	ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H. EUR	bei Freizeit- ausgleich 50 v.H. EUR	Ostern, Pfingsten 25 v.H. EUR	Weihnachten, Neujahr 100 v.H. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I	23,37	3,51	26,88	5,84	31,55	8,18	35,06	11,69	5,84	23,37
I a	21,42	3,21	24,63	5,36	28,92	7,50	32,13	10,71	5,36	21,42
I b	19,71	2,96	22,67	4,93	26,61	6,90	29,57	9,86	4,93	19,71
II / II a	18,04	2,71	20,75	4,51	24,35	6,31	27,06	9,02	4,51	18,04
II b	17,13	2,57	19,70	4,28	23,13	6,00	25,70	8,57	4,28	17,13
III	16,29	2,44	18,73	4,07	21,99	5,70	24,44	8,15	4,07	16,29
IV a	14,99	2,25	17,24	3,75	20,24	5,25	22,49	7,50	3,75	14,99
IV b	13,80	2,07	15,87	3,45	18,63	4,83	20,70	6,90	3,45	13,80
V a / V b	12,75	2,55	15,30	3,19	17,21	4,46	19,13	6,38	3,19	12,75
V c	11,65	2,91	14,56	2,91	15,73	4,08	17,48	5,83	2,91	11,65
VI a / VI b	10,81	2,70	13,51	2,70	14,59	3,78	16,22	5,41	2,70	10,81
VII	10,15	2,54	12,69	2,54	13,70	3,55	15,23	5,08	2,54	10,15
VIII	9,53	2,38	11,91	2,38	12,87	3,34	14,30	4,77	2,38	9,53
IX a	9,18	2,30	11,48	2,30	12,39	3,21	13,77	4,59	2,30	9,18
IX b	9,01	2,25	11,26	2,25	12,16	3,15	13,52	4,51	2,25	9,01
X	8,55	2,14	10,69	2,14	11,54	2,99	12,83	4,28	2,14	8,55
Kr. XIII	19,40	2,91	22,31	4,85	26,19	6,79	29,10	9,70	4,85	19,40
Kr. XII	17,88	2,68	20,56	4,47	24,14	6,26	26,82	8,94	4,47	17,88
Kr. XI	16,87	2,53	19,40	4,22	22,77	5,90	25,31	8,44	4,22	16,87
Kr. X	15,85	2,38	18,23	3,96	21,40	5,55	23,78	7,93	3,96	15,85
Kr. IX	14,92	2,24	17,16	3,73	20,14	5,22	22,38	7,46	3,73	14,92
Kr. VIII	14,05	2,81	16,86	3,51	18,97	4,92	21,08	7,03	3,51	14,05
Kr. VII	13,26	2,65	15,91	3,32	17,90	4,64	19,89	6,63	3,32	13,26
Kr. VI	12,35	3,09	15,44	3,09	16,67	4,32	18,53	6,18	3,09	12,35
Kr. V a	11,89	2,97	14,86	2,97	16,05	4,16	17,84	5,95	2,97	11,89
Kr. V	11,57	2,89	14,46	2,89	15,62	4,05	17,36	5,79	2,89	11,57
Kr. IV	10,99	2,75	13,74	2,75	14,84	3,85	16,49	5,50	2,75	10,99
Kr. III	10,42	2,61	13,03	2,61	14,07	3,65	15,63	5,21	2,61	10,42
Kr. II	9,92	2,48	12,40	2,48	13,39	3,47	14,88	4,96	2,48	9,92
Kr. I	9,47	2,37	11,84	2,37	12,78	3,31	14,21	4,74	2,37	9,47

Anlage 7

Die Ordnung über Zulagen für Angestellte im Kirchlichen Dienst - gültig ab 1. Januar 2005 (Zulagen Ordnung - ZulO) vom 21. Januar 1992 erhält folgende geänderte Fassung:

1. Tabelle zu § 2 Abs. 1:

	Vergütungsgruppe der KAVO- Angestellten	EUR monatlich
1	X bis IX a; Kr. I und Kr. II	84,15
2	VIII bis V c, Kr. III bis Kr. VI	99,38
3	V b bis II a, Kr. VII bis Kr. XIII	106,01
4	I b bis I	39,76

Anlage 8

§ 4 der Vergütungsregelung für Angestellte im kirchlichen Dienst vom 21. Januar 1992 erhält folgende geänderte Fassung:

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO-Ang.) betragen:

in Vergütungs- gruppen	EUR	in Vergütungs- gruppen	EUR
I	23,37	Kr. XIII	19,40
I a	21,42	Kr. XII	17,88
I b	19,71	Kr. XI	16,87
II / II a	18,04	Kr. X	15,85
II b	17,13	Kr. IX	14,92
III	16,29	Kr. VIII	14,05
IV a	14,99	Kr. VII	13,26
IV b	13,80	Kr. VI	12,35
V a / V b	12,75	Kr. V a	11,89
V c	11,65	Kr. V	11,57
VI a / VI b	10,81	Kr. IV	10,99
VII	10,15	Kr. III	10,42
VIII	9,53	Kr. II	9,92
IX a	9,18	Kr. I	9,47
IX b	9,01		
X	8,55		